

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Unvollständige Rechnungen

Für die steuerliche Absetzbarkeit betrieblicher (freiberuflicher) Spesen sind einige substantielle und formelle Voraussetzungen vorgesehen:

In erster Linie muss es sich um Spesen handeln, die eine betriebliche Relevanz haben, d.h. die zur Erzielung der Umsätze und somit der Gewinne beitragen – es muss sich also um effektive, für die Ausübung der Tätigkeit notwendige bzw. plausibel der betrieblichen Tätigkeit zurechenbare Spesen handeln (das Steuergesetz spricht von „spese inerenti“).

Ist diese substantielle Voraussetzung erfüllt, muss auch die formalrechtliche Richtigkeit gegeben sein, sprich es muss sich um ein vom italienischen Steuergesetz anerkannte Form der Rechnung bzw. des Spesenbeleges handeln. In den allermeisten Fällen handelt es sich um eine regulär ausgestellte Rechnung, auf welcher alle vom Gesetz vorgesehenen Pflichtangaben angeführt sind (Daten Aussteller, Daten Empfänger, Nr., Datum, Beschreibung usw.).

Unsere Buchhaltung stellt immer wieder fest, dass bei bestimmten Rechnungen, vor allem im Bereich Telefonie (Handy), Internet, Telepass u.ä. die Mehrwertsteuernummer des Kunden nicht angeführt ist. Vor allem in der Telefonie werden vom Anbieter oft günstigere Tarife für die „Privatkunden“ angeboten (und die „tasse governative“ entfallen), weshalb viele dieses Angebot wahrnehmen, ohne die steuerlichen Konsequenzen zu bedenken, denn Streng genommen sind diese Rechnungen als „Privatrechnungen“ zu sehen und eigentlich gar nicht in der Buchhaltung als Spesen zu veranlagern.

Nachdem in den letzten Jahren, vor allem durch Einführung der Kunden / Lieferantenliste („spesometro“) vermehrt Kreuzkontrollen möglich sind und auch durchgeführt werden, empfehlen wir, die entsprechenden Verträge auf den Betrieb umzuschreiben, um die steuerliche Absetzbarkeit zu gewährleisten.

Die Situation wird durch Einführung der elektronischen Rechnung weiter verschärft da diese Rechnungen gar nicht mehr auf dem „Betriebskonto“ der Firma eingehen werden, sondern lediglich auf die private Position. Hier scheint also auf jeden Fall Handlungsbedarf zu bestehen, wenn man Strafen vermeiden und die entsprechenden Spesen weiterhin abziehen möchte.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Meran, April 2018

Kanzlei CONTRACTA

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.contracta.it